

Satzung
der
Carl und Elisabeth Thiesen-Stiftung
in Bad Berneck

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Carl und Elisabeth Thiesen-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bad Berneck.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Menschen in finanzieller Not zur Finanzierung eines Erholungsurlaubes in Bad Berneck.

Bedürftige Ärzte, Geistliche und Lehrer, sowie deren Angehörige sind vorrangig zu berücksichtigen. Angehörige der evangelischen Konfession sollen den Vorzug erhalten.

- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch Zuschüsse zu Übernachtungs- und Fahrtkosten verwirklicht.
- 3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 1 fördern.
- 4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- 3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

§ 6

Stiftungsorgan

- 1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- 2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Kosten können nicht ersetzt werden.

§ 7

Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus folgenden fünf Mitgliedern:
 - a) der/dem jeweiligen Ersten Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Bad Berneck,
 - b) einer/einem von der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bad Berneck berufenen Pfarrerin/Pfarrer
 - c) der/dem Leiter/Leiterin der Sebastian-Kneipp-Schule oder einer/einem von ihr/ihm bestellten Vertreter/Vertreterin
 - d) sowie zwei vom Stadtrat der Stadt Bad Berneck berufenen Mitglieder, die nicht Mitglied des Stadtrates sein müssen. Ein Mitglied soll über Erfahrungen im Bereich des Tourismus verfügen, das andere Mitglied über Erfahrungen im Bereich der Medizin oder eines Heilberufs.

Die Mitglieder zu Buchstabe d) werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.

- 2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- 1) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Vertretungsfall ist der Stellvertreter des Vorsitzenden zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- 2) Der Stiftungsvorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und sonstiger Mittel verpflichtet.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- 1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie eine Aufstellung über die Ein- und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- 2) Der Rechenschaftsbericht des Stiftungsvorstandes nach Absatz 1 ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Geschäftsgang

- 1) Der Stiftungsvorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes dies verlangt.

- 2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- 3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 11 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 dieser Satzung.
- 5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- 1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 13) wirksam.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bad Berneck. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13

Stiftungsaufsicht

- 1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.
- 2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2005 außer Kraft.

Bad Berneck, den 01.12.2018

Jürgen Zinnert
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes